

# RUNDBRIEF



[www.christusbewegung.at](http://www.christusbewegung.at)

Nr.13, März 2023

**Liebe Mitglieder und Freunde der Christusbewegung!**

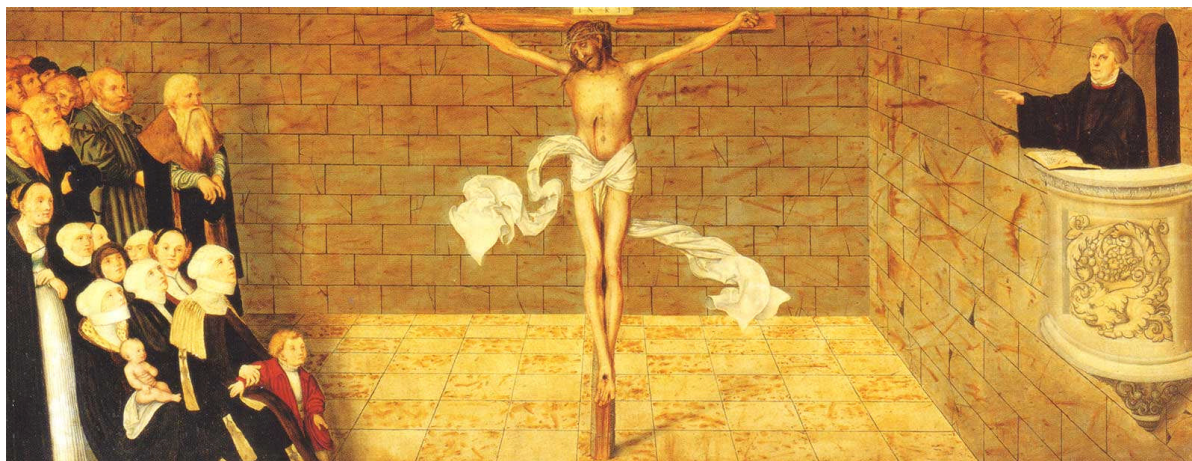
**Liebe Schwestern und Brüder!**

In unserem letzten Rundbrief haben wir über den **4. Christustag** in Wels berichtet. Mit mehr als 200 ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus fast allen Diözesen unserer Kirche und 17 verschiedenen Vereinen und Werken aus dem Umfeld unserer Kirche, die sich in der Ausstellung präsentierten, war dies ein sehr repräsentatives Bild unserer Kirche. Bischof Michael Chalupka und die oberösterreichische Superintendentialkuratorin Renate Bauinger waren als Teilnehmer angemeldet und sprachen Grußworte und sogar Frau Oberkirchenrätin Bachler kam überraschend kurz vorbei.

Der Rundbrief betraf schwerpunktmäßig den Vortrag am Vormittag. Für den Nachmittag hatten wir für Bischof Chalupka einen „**Blumenstrauß**“ aus **Rückmeldungen aus den Gemeinden** zum Tagungsmotto „**Wenn alles zerbricht – Jesus bleibt. Wie wir in der Krise unserer Kirche und in den Krisen der Welt unseren Auftrag erfüllen können**“ vorbereitet.

Dabei stellte sich als dominierendes Thema die von den verschiedenen Kuratoren, Lektoren und anderen Ehrenamtlichen angesprochene Not heraus, die in vielen Gemeinden durch lang andauernde **Vakanzen** entsteht. Die Erfüllung des Auftrags der Verkündigung und Seelsorge sowie der Diakonie wird immer schwieriger. Immer mehr wird auf die Ehrenamtlichen abgewälzt. Immer mehr wesentliche Aufgaben der Gemeinden liegen brach. Dabei müsste das nicht so sein. In mehreren Gemeinden wurden pragmatische Lösungen gefunden, die nur leider auf massiven Widerstand des Oberkirchenrats treffen.

In den Gemeinden aber wird immer deutlicher, dass sie die für sie nicht nachvollziehbare Politik der Kirchenleitung beim Pfarrernachwuchs nicht mehr einfach akzeptieren: für sie ist der Einstieg in eine **Schrumpfspirale** als Reaktion auf die Austrittswellen nicht gottgegeben und daher nicht einfach hinzunehmen.



Martin Luther predigend. Predella am Reformationsaltar in der Stadt- und Pfarrkirche St. Marien zu Wittenberg. In der Gemeinde sind Luthers Ehefrau Katharina von Bora mit ihrem Sohn Hans, Philipp Melanchthon, Hans Lufft, Johannes Bugenhagen, Judas Ischariot, Caspar Aquila sowie Lucas Cranach d.Ä. zu erkennen (Lucas Cranach der Ältere und der Jüngere und Werkstatt, 1547/48).

**Allein Christus - Solus Christus - Allein die Schrift - Sola Scriptura - Allein aus Gnaden - Sola Gratia - Allein durch den Glauben - Sola Fide**

**Dabei geht es im protestantischen Bereich auch anders: ohne abnehmende Mitgliedszahlen!** Kardinal Christoph Schönborn, in diesem Zusammenhang sicherlich eine unverdächtige Auskunftsperson, stellte fest, dass die „Freikirchen“ derzeit die in Österreich am stärksten wachsenden christlichen Kirchen sind. Dazu tragen wir als Evangelische Kirche ein gerütteltes Maß bei: Wir selber kennen eine Reihe von freikirchlichen Gemeinden, die aus der Empörung über die Politik unserer Kirchenleitung aus unseren Gemeinden entstanden sind. Andere wiederum empfinden die Irrelevanz einer säkularisierten Religion und treten ins Lager der Konfessionslosen ein.



Von Mitgliedern der Christusbewegung wurde zwischenzeitlich bereits mehrfach kritisch angemerkt, dass sie den jährlichen Christustag, gelegentliche Rundbriefe, und die Monatspredigten auf der Homepage für das Erreichen des Ziels der „Erneuerung der Kirche“ nicht als ausreichend empfinden. Wenn sich unser Tun in solchen Dingen erschöpfte, hätten diese Kritiker sicher recht.

Geschehen ist aber in den letzten beiden Jahren eine ganze Menge. Wir haben eine **Serie von Gesprächen** mit Personen der Kirchenleitung, mit Synodalen und mit Professoren der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien vor allem zum Thema der **Vakanzen** und des **Pfarrernachwuchses** geführt.

Der Vorstand der Christusbewegung, Kuratoren und andere ehrenamtliche Mitarbeiter unserer Kirche haben (angesichts der komplexen Materie teils auch nach Konsultation eines renommierten Verwaltungsjuristen) **Briefe an Kirchenleitung und leitende Gremien** unserer Kirche geschickt.

In der Frühjahrssynode 2022 hat ein Mitglied unseres Vorstands einen diesbezüglichen **Antrag an die Synode** eingebracht.

Wir bitten um Verständnis, dass wir über das, was da alles gelaufen ist, auf Wunsch unserer Gesprächspartner nicht viel sprechen konnten. Wir haben uns sehr um den Erhalt einer guten Gesprächsbasis bemüht.

Da alle diese Aktivitäten bisher nur sehr wenig Wirkung zeigten, werden wir mit Geduld und Beharrlichkeit an unseren Themen festhalten.

Nun halten wir den Zeitpunkt für gekommen, den recht unvollständigen und teils widersprüchlichen Wissensstand über die derzeitige Situation in unserer Kirche zu verbessern. Wir haben uns deshalb entschlossen, einen „**Informationsdienst der Christusbewegung**“ zu beginnen. Die erste Nummer, einen offenen Brief an das Kirchenpresbyterium zum Thema „**Pfarrernachwuchs**“, erhältet Ihr nun mit diesem Rundbrief.

Entschuldigt bitte die Länge dieser Information. Es war uns leider nicht möglich, die auch rechtlich komplexe Materie, zu der auch sehr viele falsche Fakten kursieren, kurz abzuhandeln. Vielleicht wollt Ihr auch unseren Rundbrief Nr. 4 auf unserer Homepage nachlesen, der ebenfalls diesem Thema gewidmet war.

Da die Erneuerung der Kirche nicht nur Entscheidungen der Kirchenleitung betrifft, sondern vor allem von den Gemeinden ausgeht, werden wir uns in unserem nächsten Rundbrief mit dem Thema befassen: „Geistliche Erneuerung unserer Gemeinden – Anregungen aus der Christusbewegung“.

# INFORMATIONSDIENST DER CHRISTUSBEWEGUNG NR 1, FEBRUAR 2023

## EIN OFFENER BRIEF ZUR PROBLEMATIK DER VAKANTEN PFARRSTELLEN UND ZUM PFARRERNACHWUCHS IN UNSERER KIRCHE

Sehr geehrte Mitglieder des Kirchenpresbyteriums<sup>1</sup>,

In vielen Gemeinden unserer Kirche macht sich eine tiefe Unzufriedenheit mit der Vorgangsweise der Kirchenleitung in einer Reihe von Punkten breit. Immer stärker empfinden viele Gläubige, dass Verantwortungsträger in unserer Kirche die entscheidende Bedeutung der Bibel im Sinne der Bekenntnisschriften aus den Augen verloren haben und dass auch die klaren Regeln des Kirchenrechts nur selektiv zur Anwendung kommen, nämlich dann, wenn es den eigenen Zielvorstellungen und Interessen entspricht. Absprachen hinter verschlossenen Türen scheinen mehr zu bewirken als offene Diskussionen mit nachvollziehbaren Argumenten. Manchmal kommt es auch zu (gezielten?) Fehlinformationen – so, als ob jedes Mittel recht wäre, die eigenen für richtig empfundenen Ziele zu erreichen.

Das Klima auf der letzten Synode hat bei viele Synodalen eine tief pessimistische Grundstimmung hinterlassen, die „das Ganze“ betrifft und nicht an einzelnen Entscheidungen festzumachen ist. Es entsteht der Eindruck, dass große Teile der Kirchenleitung und eine Gruppe sehr aktiver, meist geistlicher Synodaler die sogenannten „Frommen“ nur mehr aus finanziellen Erwägungen tolerieren, aber ansonsten nicht als Teil der Kirche wollen.

Es wird immer deutlicher spürbar, dass die **Kerngemeinde**, deren Hochschätzung schon Prof. Wilhelm Dantine massiv kritisiert hat<sup>2</sup>, zunehmend in die Rolle eines Lückenbüßers für fehlende hauptamtliche Tätigkeiten gedrängt wird.

Die Situation lässt sich vielleicht am besten so zusammenfassen, wie es ein verdienter Lektor in einem Brief an Bischof Chalupka getan hat: Er schrieb, dass er den Eindruck habe, dass es in unserer Kirche nicht nur A.B. und H.B. gäbe, sondern auch ein W.B., ein „Wiener Bekenntnis“. Aus unserer Sicht wäre es wohl noch präziser gewesen, er hätte dieses als „Salzburger-Gruppen Bekenntnis“ bezeichnet. Die **Salzburger Gruppe**<sup>3</sup>, nachdem sie begonnen hatte (ZITAT) „gleichsam den ‚Marsch durch die Institutionen‘ anzutreten, ... löste sich 2005 wohl angesichts ihres eigenen Erfolgs auf“. Ihre Mitglieder sind (ZITAT) „neben der Kirchenleitung als die maßgebliche Macht im protestantischen (kirchenpolitischen) Diskurs seit 1945 zu erachten. Nahezu sämtliche, die Entwicklungen der Evangelischen Kirche A. und H. B. bestimmenden, kirchenpolitischen Themen wurden zwischen diesen beiden Diskursmächten verhandelt.“<sup>4</sup>

Über ihr noch immer bestehendes Netzwerk ist sie dementsprechend die bis heute das Geschehen in unserer Kirche bestimmende Kraft, die sie in das „Protestantische Abenteuer“<sup>5</sup> geführt hat.

Angesichts der Austrittszahlen und der sonstigen Entwicklung unserer Kirche erscheint uns aber dieses Abenteuer als gescheitert.

In unserem Gespräch mit einigen Professoren der ETF-Wien vertraten diese die Meinung, dass man mittelfristig das starke Schrumpfen unserer Kirche zu akzeptieren habe. Sie würden auch an keine erfolgversprechenden Strategien glauben, die die Entwicklung zum Positiven verändern könnten, oder vielleicht wollen sie sie aus weltanschaulichen Gründen auch gar nicht. Bewahren des Status Quo und hierbei vor allem des für die zentralen Institutionen und deren Exponenten

<sup>1</sup> Im Folgenden sind, der leichteren Lesbarkeit wegen, die generischen Maskulina geschlechtsneutral bzw. inklusiv zu verstehen.

<sup>2</sup> Markus Hütter „Diasporatheologie als Öffentliche Theologie bei Wilhelm Dantine“, in Ulrich H.J. Körtner, Reiner Anselm, Christian Albrecht (Hrsg.) „Konzepte und Räume öffentlicher Theologie: Wissenschaft – Kirche – Diakonie“, 269-292, Evangelische Verlagsanstalt, Leipzig, 2020.

<sup>3</sup> Wilhelm Dantine „war zudem einer der Protagonisten der sogenannten Salzburger Gruppe, ein aus theologischen Laien und Berufstheologen und -theologinnen bestehendes Netzwerk, das das Handeln der Amtskirche in verschiedenen Publikationsorganen kritisch-diskursiv begleitete und darin ein gesellschaftspolitisches Engagement der evangelischen Kirche in Österreich forderte. Es ist nicht zuletzt auf Wilhelm Dantines Engagement zurückzuführen, dass es in der Evangelischen Kirche in Österreich zu einer Öffnung gegenüber der sie umgebenden Gesellschaft und den Fragen von allgemein-politischem Interesse kam. (Markus Hütter she. Anm. 2: S269)

<sup>4</sup> Leonhard Jungwirth, „Die Wahrnehmung des Protestantismus in der österreichischen Öffentlichkeit seit 1945“, in „Jahrbuch für die Geschichte des Protestantismus in Österreich 132/133 (2016/2017)“, 253-286, Evangelische Verlagsanstalt, Leipzig, 2019.

<sup>5</sup> Wilhelm Dantine „Protestantisches Abenteuer in einer nichtprotestantischen Welt. Unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen Protestantismus“, in Michael Bünker (Hrsg.) „Protestantisches Abenteuer. Beiträge zur Standortbestimmung der evangelischen Kirche in der Diaspora Europas“, 23-36, Wien 2001

*Erreichten scheint die Devise. Denn auch die Finanzierbarkeit scheint offenbar nicht das Hauptthema zu sein. Das zeigen ohne nachvollziehbare Begründung abgelehnte Anträge auf spendenfinanzierte Projektpfarrstellen, oder durch Gemeinden co-finanzierte Pfarrer, und die Polemik gegen die Anstellung von theologisch ausgebildeten Gemeindeferenten durch die Gemeinden.*

*Im Gespräch mit den Professoren wurden von uns auch die notvoll erlebten Vakanzten in den Pfarrgemeinden angesprochen, sowie der angesichts der vielen Pensionierungen viel zu geringe Nachwuchs von Bewerbern für das Pfarramt. In diesem Zusammenhang wurden auch die kontroversiellen Rechtsmeinungen mit Bezug auf §5(6) OdgA bzw. dessen aktuelle Anwendung diskutiert, die laufend zum Ausschluss von sehr geeigneten Bewerbern für das Pfarramt führt.*

*In allen im Folgenden dargelegten Punkten stimmten die Professoren mit den bei früheren Gelegenheiten getätigten Aussagen der zuständige Oberkirchenrätin überein. Nur in einem Punkt waren sie sich nicht einig: während die Professoren festhielten, dass es natürlich allein die Entscheidung der Kirchenleitung sei und nicht die der ETF-Wien, wer zum Pfarrer gemacht würde, meinte die zuständige Oberkirchenrätin uns gegenüber, dass sie sehr gerne auch andere Bewerber zulassen würde, dass sie sich aber (Zitat) „die Zähne an der Fakultät ausbisse, die sich um keinen Millimeter bewege“. Zwei Stellungnahmen, von denen notwendigerweise eine falsch ist! Beide Seiten waren sich jedoch einig in der Behauptung, dass es vor allem die staatlichen Vorgaben seien, die eine andere Vorgangsweise ausschließen ...*

*Hier also die verschiedenen Argumente im Einzelnen, von denen immer dann eines als neues Hindernis ins Treffen geführt wurde, wenn das vorherige Argument sich aufgrund unserer Recherchen als nicht mehr haltbar herausstellte:*

1. Die Vorgaben der **GEKE** (Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa) und die gegenseitige Anerkennung der Ordinationen mache einen Alleingang der österreichischen evangelischen Kirchen nicht möglich.
2. Da sie freikirchliche Träger hätten, handle es sich bei der STH und FTH um „**freikirchliche Bibelschulen**“. Auch wo die Mehrheit des Lehrkörpers Landeskirchlich-Evangelische seien, spiele dies keine Rolle. Es würde dort keine „**landeskirchliche Theologie**“ (was immer das ist?) gelehrt.
3. Die OdgA sähe angeblich vor, dass es keine Ausnahmen beim Erfordernis einer **Nostrifizierung** ausländischer Studienabschlüsse durch die ETF-Wien gäbe. Sie gälte auch für Studienabschlüsse, die vom Ministerium Gleichwertigkeit bescheinigt bekommen hätten.
4. Für Absolventen der STH und FTH sei ein Weiterstudium an der ETF-Wien zur Erlangung eines Masters der ETF-Wien erforderlich. Als ETF-Wien könne man gar nicht anders, da der **deutsche Fakultätentag**, bei dem die ETF-Wien Gaststatus hätte und aus dem man nicht ausscheren könne, die Vorgabe der obgenannten Zulassungskriterien beschlossen hätte.
5. Die „**zuständige staatliche Stelle**“, die laut §5 (6) OdgA für die Feststellung der Gleichwertigkeit zuständig ist, sei die ETF-Wien und keineswegs die gesetzlich zuständige und im Namen des Ministers handelnde Agentur ENIC NARIC Austria. Diese rein administrative Stelle sei überhaupt nicht in der Lage dies inhaltlich zu beurteilen. Es bedürfe der Einzelfallprüfung des konkreten Studiums durch die ETF-Wien.
6. Dann wurde behauptet, der OKR hätte seine Entscheidung an die ETF-Wien **delegiert**, welches Studium als Voraussetzung für die **Zulassung von Kandidaten** für das Pfarramt in Frage kommt.
7. Weiters wurde behauptet, dass es eine fehlerhafte **Interpretation des §5 (6) OdgA** sei, wenn man unterstelle, dass dieser auf die Beurteilung der Gleichwertigkeit eines Studiums durch die zuständige staatliche Stelle abstelle.
8. Mit Bezug auf den **Religionsunterricht** wurde wiederholt behauptet, dass ohne eine Nostrifizierung ihres Abschlusses Bewerber nicht als akademisch ausgebildete Religionslehrer **vom Staat angestellt** werden könnten.

*Die Professoren bedauerten, dass es in diesen Punkten offenbar unterschiedliche Interpretationen der aktuellen Gesetzeslage gibt. Sie hielten es aber nicht für angebracht, sich mit uns in eine inhaltliche Diskussion einzulassen: man empfahl uns geradezu als förderlich, die Fragen rechtlich klären zu lassen, da diese bisher leider noch nicht ausjudiziert seien.*

*Da die von den Professoren empfohlene rechtliche Klärung der Frage allerdings einen später nur mehr schwer wieder „einfangbaren Zug“ in Gang setzen würde und letztlich sogar auf der europäischen Ebene, enden und dabei allenfalls auch noch ganz andere Rechtsfragen aufrühren könnte, haben wir einstweilen nur begonnen, uns vorbereitend mit einem solchen Weg der Klärung zu beschäftigen und auch die Kirchenleitung rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.*

*Mittlerweile liegen uns*

- zum aktuellen Sachverhalt,
- zur nationalen, europäischen und kirchlichen Rechtslage
- insbesondere auch in Hinblick auf den Antrag Nöttling an die Synode im Frühjahr 2022
- und die verschiedenen oben angeführten kirchlichen und universitären Rechtsauskünfte

*mehrere Aussagen in Gesprächen sowie Diskussionsbeiträge in verschiedenen Gremien bzw. Ausschüssen unserer Kirche vor, vor allem aber auch das Ergebnis einer eingehenden Prüfung durch einen renommierten Verwaltungsrechtler und einen ausgewiesenen Kirchenrechtler.*

*Vor diesem Hintergrund fühlen wir uns in unserer Rechtsmeinung mit Bezug auf §5 (6) OdgA bestätigt und sind uns sicher, was von den oben angeführten diversen „Rechtsauskünften“ zu halten ist. Teils wurden diese, in der Auseinandersetzung mit unseren Nachforschungen, bereits zurückgenommen. Im Einzelnen gehen wir auf folgende Punkte näher ein:*

### **Zu oben Pkt.1: DIE GEKE ALS ANGEBLICHER HINDERUNGSGRUND FÜR DIE ZULASSUNG:**

Wir wissen um eine Reihe von Kirchen der GEKE, wo dies nicht so gehandhabt wird. Vor allem die evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz - ebenfalls Mitglieder der GEKE und in unserer unmittelbaren Nachbarschaft gelegen – lassen Absolventen der STH-Basel zu. In ein Gespräch darüber, wie dies möglich ist, ließ man sich allerdings nicht ein. Nun, nach der jüngsten Entscheidung der Württembergischen Landessynode (einer weiteren GEKE Kirche in unserer unmittelbaren Nachbarschaft) die Kirchenleitung möge einen niederschweligen, raschen Zugang für Absolventen auch anderer staatlich anerkannter Hochschulen zum Pfarramt ermöglichen, wird dieses Argument in absehbarer Zukunft überhaupt hinfällig werden.

### **Zu oben Pkt.2: DIE MANGELNDE KIRCHENDEMOKRATISCHE LEGITIMATION DESSEN, WAS DIE ETF-WIEN LEHRT UND EXKLUSIV ALS VORAUSSETZUNG FÜR DIE ZULASSUNG ZUM PFARRAMT DURCHSETZEN WILL**

Mit gutem Grund fordert das Kirchenrecht die Qualität einer akademischen Ausbildung als Voraussetzung für die Zulassung zu einer weiteren Ausbildung zum Pfarrer. Zur Sicherung dieser Qualität stellt die OdgA auf die vom Staat attestierte Qualität auf dem Gebiet dessen, was dieser als „evangelische Fachtheologie“ bezeichnet, ab und nicht auf die Inhalte der Lehre.

- Der säkulare Staat attestiert die wissenschaftliche Qualität als Evangelische Fachtheologie, den Kriterien des EU-Rechts folgend, nicht nur der von ihm als weltlichem Träger finanzierten ETF-Wien, sondern auch anderen ausländischen staatlichen und nicht staatlichen universitären Bildungseinrichtungen. Eine der Voraussetzungen für die Akkreditierung als universitäre Bildungseinrichtung ist, ungeachtet der Trägerschaft der Hochschule oder Universität, auch der Nachweis der Freiheit von Forschung und Lehre. Diese liegt dementsprechend auch bei den akkreditierten nicht staatlichen universitären Bildungseinrichtungen vor.
- Nun ist aber die ETF Wien, wie auch die Mitglieder des deutschen Fakultätentags, mit Bezug auf die Besetzung von Lehrkanzeln und die Inhalte ihrer Forschung und Lehre völlig frei. Sie ist inhaltlich in keiner Weise den evangelischen Glaubensgrundlagen oder dem evangelischen Kirchenrecht verpflichtet, sie ist jedenfalls nicht an die Bekenntnisschriften unserer Kirche gebunden. Unsere Synode ist nicht berechtigt ihr diesbezügliche Richtlinien vorzugeben: sie ist von der Evangelischen Kirche völlig unabhängig. Dies unterscheidet sie von den katholischen Fakultäten, bei denen die katholische Kirche sehr weitgehende Rechte hat.
- Etliche der Lehrpersonen sind nicht ordiniert und haben daher auch kein Ordinationsgelübde auf Bibel und Bekenntnisschriften abgelegt. Ohne demokratische Legitimierung durch eine Synode oder andere

kirchliche Einrichtungen können sie die künftigen Pfarrer ihre Art von Theologie lehren, wie sich diese eben entwickelt - auch weg von Bibel und Bekenntnisschriften.

Eine solche Theologie ist aber dann nicht tauglich als alleinige Basis zur Ausbildung von Pfarrern und Pfarrerinnen, die in ihrem Ordinationsgelübde auf Bibel und Bekenntnis verpflichtet werden.

- Ob die Exponenten der ETF-Wien, die von Amts wegen teils Sitz und Stimme in den Gremien unserer Kirche haben, diese ihre Theologien dann „**Evangelische Theologie**“, „**Landeskirchliche Theologie**“ oder „**Volkskirchentheologie**“ nennen und ob sie meinen, sich von anderen wissenschaftlichen Schulen als „**Nicht Freikirchliche Theologie**“ abgrenzen zu müssen, steht allein in ihrem Ermessen. Die Entwicklung der Inhalte ist in keiner Weise kirchendemokratisch legitimiert.

Es ist daher nachvollziehbar und weise, wenn die OdgA sich nicht in einen, für sich gesehen durchaus legitimen, theologischen Schulstreit einlässt, sondern auf die Qualifikation durch den Staat abstellt und derart zu einem qualitativ gesicherten, anstrebenswerten Pluralismus bei den Studien ihrer künftigen Pfarrer kommt. Siehe dazu auch im Folgenden unter Punkt 4.

### **Zu oben Pkt.3: DIE BEHAUPTETE „UNMÖGLICHKEIT“ ALS ABSOLVENT EINER AUSLÄNDISCHEN STAATLICH ANERKANNTEN THEOLOGISCHEN HOCHSCHULE ALS LEHRVIKAR INS AUSBILDUNGSVERHÄLTNIS ÜBERNOMMEN ZU WERDEN**

Absolventen der STH Basel und der FTH Gießen, die sich um die Ausbildung zum Pfarrer unserer Kirche in Österreich bewerben, wird von der Kirchenleitung seit Jahren mitgeteilt, dass es nicht möglich sei, sie in ein Ausbildungsverhältnis zu übernehmen und dann als Pfarrer anzustellen, weil die STH Basel sowie die FTH Gießen keine staatlich anerkannten Hochschulen bzw. Privatuniversitäten seien.

Die von der Kirchenleitung und den Professoren der ETF-Wien immer wieder behauptete Notwendigkeit, dass die ETF-Wien diese ausländischen Studien erst **nostrifizieren** müsse, ist jedoch falsch: Die OdgA unterscheidet diesbezüglich sehr klar zwischen ausländischen Studienabschlüssen aus EU-Ländern und solchen aus Drittländern und sieht für beide unterschiedlich Regelungen vor. Die mit dem österreichischen Anerkennungs- und Bewertungsgesetz übernommene unionsrechtliche Lage bedeutet, dass die Hochschulabschlüsse der STH Basel bzw. der FTH Gießen – die in der Schweiz und Deutschland (EU) als staatlich anerkannte Hochschulabschlüsse gelten, **auch in diesem Sinne in Österreich ohne Nostrifizierung anzuerkennen sind**. Diese privaten Hochschulen und ihre Studienabschlüsse inklusive der akademischen Grade sind mit der staatlichen Anerkennung in ihren Ländern den staatlichen Universitäten und Hochschulen und deren Abschlüssen EU-weit gleichgestellt.

Dies nicht anzuerkennen steht klar im Widerspruch zur Grundfreiheit der Freizügigkeit der Arbeitnehmer/innen nach Art. 45 AEUV, einem tragenden Grundsatz der Europäischen Union inkl. der Schweiz. Das Nichtanerkennen von Qualifikationen, akademischer Diplome und dergleichen, die in einem anderen Mitgliedstaat erworben wurden, fällt unter den Tatbestand der **Diskriminierung**, wie dies auch im Fall der Nichtberücksichtigung von Anrechnungszeiten, die in einem anderen Mitgliedstaat erworben wurden, z.B. bei einer Einstellung der Fall wäre.

Dessen ungeachtet dürfen Arbeitgeber neben den im Ausland erworbenen, im Inland anzuerkennenden Diplomen durchaus erforderliche Sprachkenntnisse oder auch **da und dort** und **sachlich begründet** zusätzlich **gewisse** Ergänzungsprüfungen verlangen. Im Hinblick darauf, dass Dienstverhältnisse auch im kirchlichen Bereich teilweise staatlichem Recht unterliegen, ist es also rechtmäßig, wenn beispielsweise die OdgA derzeit im Fall der Anstellung ordinierter, geistlicher Amtsträger aus dem Ausland spezielle Ergänzungsprüfungen aus österreichischer Kirchengeschichte und österreichischem Kirchenrecht nachfordert.

### **Zu oben Pkt.4: DIE VORGEGEBENE NOTWENDIGKEIT EINES MASTERS DER ETF-WIEN AUFGRUND DER VORGABEN DES DEUTSCHEN FAKULTÄTENTAGS**

Bis vor Kurzem wurde von der ETF-Wien auch von einem graduierten Master der Theologie der STH Basel oder der FTH Gießen fast eine komplette Wiederholung des Studiums gefordert um einen **Master der ETF-Wien** zu erlangen. Die zuständige Oberkirchenrätin sprach sogar mehrfach davon, dass diese gar keinen Master hätten und ihn erst in Wien erwerben müssten. Erst vor kurzem wurde ohne inhaltliche Begründung (als großes Entgegenkommen!) von der ETF-Wien ein Weiterstudium im Umfang von pauschal 120 ECTS Punkten, d.h. die Wiederholung von etwa 2 vollen Studienjahren, für die Erlangung des Wiener Masters festgelegt.

Es wurde dann argumentiert, dass die ETF-Wien gar nicht anders könne, da der **deutsche Fakultätentag**, bei dem die ETF-Wien Gaststatus hätte und aus dem sie nicht ausscheren könne, die Vorgabe der obgenannten Zulassungskriterien beschlossen hätte. Dies mag universitätsintern für ein Doktoratsstudium dort oder akademische Laufbahn durchaus so stimmen. Eine derartige Fremdentcheidung kann aber für die Kirche nicht relevant sein. Wie aus der Stellungnahme der Fakultätsvertreter in einem Ausschuss unserer Kirche zu ersehen ist, ist diese Entscheidung von der monopolistischen Haltung bestimmt, kein (Zitat) „**fatales Schlupfloch**“ zu schaffen das es „*zukünftigen Pfarrer\*innen unserer Landeskirche ermöglichte sich der Herausforderung landeskirchlicher Theologie zu entziehen*“ beim Studium an der ETF-Wien.

Diese Auflagen der ETF-Wien wurden vom Oberkirchenrat ohne Begründung 1:1 als Voraussetzung für die Aufnahme ins Lehrvikariat übernommen, obwohl ein diesbezüglicher grundsätzlicher Beschluss vom zuständigen kirchlichen Gremium nie gefasst, zumindest nicht öffentlich kommuniziert wurde. Dies mündete in einem De-facto-Ausschluss einer ganzen Reihe junger engagierter Theologen, die einen staatlich anerkannten Master im Ausland erworben haben und Interesse hatten, in unserer Kirche Pfarrer zu werden.

Diese sachlich durch nichts zu rechtfertigende Diskriminierung ist vor dem Hintergrund des Verbots der un-mittelbaren und mittelbaren Diskriminierung im Zusammenhang mit dem im Art. 45 Abs. 2 AEUV ausgesprochenen Verbot unterschiedlicher Behandlung zu sehen.

In der Vergangenheit hat die zuständige Referentin des Oberkirchenrates alles unternommen, um zu vermeiden, dass es auf einen Antrag in dieser Angelegenheit zu einem vom Kirchenrecht vorgeschriebenen Bescheid kommt. Denn ein solcher Bescheid wäre im dafür vorgesehenen Verfahren auf seine Richtigkeit rechtlich überprüfbar. Da er seinen Antrag nicht zurückgezogen hat, wartet derzeit ein Antragsteller bereits mehr als die erlaubten 6 Monate auf seinen Bescheid.

Menschlich gesehen und im Hinblick auf das Wohlergehen unserer Kirche ist diese offensichtliche Diskriminierung aber auch unbegreiflich vor dem Hintergrund von etwa 20 Baseler Absolventen, die nun schon eine ganze Generation lang ihren Dienst in unseren Gemeinden segensreich und anerkannt als Gemeindepfarrer verrichten bzw. verrichtet haben. Es ist mehr als beschämend von einem Mitglied der Leitung der Gesamtkirche zu hören - auf Pfarrer wie beispielsweise Senior Gerhard Krömer oder Senior Friedrich Rössler Bezug nehmend -, dass es so wichtig sei (Zitat) „dem einen Riegel vorzuschieben, dass“ wie in den 1980-er Jahren (Zitat) „Fundamentalismus, eventuell Kreationismus und Biblizismus wieder Einzug in die Kirche hält.“ Dies offenbart, dass es bei all dem in Wahrheit nicht um die Qualität des Studiums sondern um das theologische Lehrmonopol der weltlich bestimmten ETF-Wien geht, denn bei einer „aufgeklärten es gibt keine Wunder Theologie“ oder einer „historisch kritischen Gott ist tot Theologie“ bestehen offenbar keinerlei Berührungspunkte.

## **Zu oben Pkt.5: DIE ETF-WIEN ALS VORGEBLICH FÜR DIE BESCHEINIGUNG DER GLEICHWERTIGKEIT EINES STUDIUMS ZUSTÄNDIGE STELLE**

Ohne Ausnahme besagten allen Expertisen, dass die Behauptung, dass die laut §5 (6) OgdA für die Feststellung der Gleichwertigkeit „zuständige staatliche Stelle“ die ETF-Wien sei, jeglicher Grundlage entbehrt. Es ist gesetzlich klar geregelt, dass Gleichwertigkeits-Bescheinigungen vom zuständigen Ministerium bzw. von der von diesem gesetzlich beauftragten Stelle (ENIC-NARIC Austria) zu erteilen sind. Eine derartige Bescheinigung ist rechtlich bindend und besagt, dass der Studienabschluss z.B. als Master der STH Basel oder der FTH Gießen dem Studienabschluss „evangelische Fachtheologie“ im Sinne österreichischen Rechts entspricht. Es kommt dabei nicht auf eine erneute inhaltliche Prüfung an, da diese durch den anerkennenden Staat bereits durchgeführt wurde.

Bewerber um die Zulassung zum Lehrvikariat, die als Absolventen einer akademischen Bildungseinrichtung der Kirchenleitung eine derartige Gleichwertigkeitsbescheinigungen vorlegen, haben daher die von der OgdA in Bezug auf die akademische Ausbildung geforderte Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung zum Pfarrer unserer Kirche erfüllt.

Die in den letzten Jahren geübte Zulassungspraxis des Oberkirchenrates ist daher **offenkundig rechtswidrig**, da sie die Änderung der nationalen und der EU-Gesetzeslage und die durch ein Akkreditierungsverfahren bestätigte Qualität der Ausbildung an den besagten Hochschulen einfach negiert. Erschwerend kommt hinzu, dass hierfür nicht einmal eine Begründung gegeben wird.

## **Zu oben Pkt.6: DIE ETF-WIEN ALS ENTSCHEIDER ÜBER DIE ZULASSUNG ZUM LEHRVIKARIAT?**

Die Personalreferentin behauptete, dass der OKR fachlich für die Bewertung eines Studiums nicht kompetent genug sei und dass dieser deshalb die Entscheidung an die säkular bestimmte ETF-Wien delegiert hätte. Dasselbe behaupteten auch die Professoren. Auf die Frage, ob es eine Delegationsvereinbarung gäbe und wer diese beschlossen hätte, gab es nur eine ausweichende Antwort: man müsse zusehen, dass da etwas aufgesetzt würde. Das heißt im Klartext, dass es für die derzeitige Praxis keinerlei kirchenrechtliche Legitimation gibt!

Den rechtskundigen Stellungnahmen zufolge, ist für die Entscheidung über die Anerkennung eines Studiums als Voraussetzung für eine Zulassung zum Lehrvikariat – nach Maßgabe des §5 (6) OdgA - und für die Auflage allfälliger Ergänzungsprüfungen allein der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. zuständig. Diese Kompetenz kann weder delegiert noch durch eine sachlich nicht begründete Übernahme universitärer Kriterien **de facto an die ETF-Wien abgeschoben** werden. Es verwundert daher auch nicht, dass es offenbar keinerlei Delegationsvereinbarung gibt.

## **Zu oben Pkt.7: DIE VERFÄLSCHTE INTERPRETATION VON §5 (6) OdgA**

Als Versuch, das Verwirrspiel um die rechtswidrige Vorgangsweise des Oberkirchenrats sachlich zu bereinigen, kam es in der Synode im Frühjahr 2022 zum Antrag des Synodalen Nötting und Mitsynodalen: durch eine ergänzende Formulierung im §5 (6) OdgA sollte dessen Inhalt so unbestreitbar klargestellt werden, dass der geübten Praxis der zuständigen Oberkirchenrätin, Absolventen ausländischer staatlich anerkannter evangelisch theologischer Hochschulen vom Zugang zum Pfarramt von vornherein systematisch auszuschließen, ein Riegel vorgeschoben wird.

Aus Sicht der einschlägigen Experten wurde uns schon im Vorhinein klargemacht, dass die beantragte Novellierung rechtlich nicht nötig ist, weil sich ihr Inhalt auch schon aus dem jetzigen Gesetzestext der OdgA eindeutig ergibt. Zweifelsfrei müsste man die geltende Bestimmung der OdgA schon jetzt, auch ohne den beantragten Zusatz, **korrekterweise** dahingehend auslegen, dass der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B bei Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen das Hochschulstudium eines Bewerbers **als akademisch-theologisches Fachstudium anerkennen und für die kirchlichen Zulassung in das Lehrvikariat entsprechend berücksichtigen müsste**. Der beantragte Zusatz stelle letztlich nur eine nachdrückliche Anweisung an den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. dar, endlich auch tatsächlich so **vorzugehen, wie es dem Unionsrecht entsprechend nach kircheneigenem Recht zu geschehen hat**.

Die Professoren der ETF-Wien kündigten unverblümt an, dass sie über ihr Netzwerk für eine Änderung der Regelung der OdgA durch die Synode sorgen würden, falls das Monopol der Theologie der ETF-Wien (bzw. des deutschen Fakultätentags) in Frage gestellt würde. In innerkirchlichen Diskussionen malten sie das Schreckgespenst an die Wand, dass die Kirche die Entscheidung über die **Zulassung zur Pfarrerausbildung** aus der Hand gäbe, wenn sie der OdgA entsprechend vorgehe.

Doch auch dies entspricht nicht der Wahrheit: Ein einem Wiener Abschluss gleichwertiges akademisches Studium ist **nur eines von mehreren Zulassungskriterien**. Natürlich können Bewerber auch weiterhin aus mehreren anderen Gründen vom Oberkirchenrat abgelehnt werden. Dies war von keiner Seite und in keinem Stadium der intensiv geführten Diskussionen der letzten Zeit eine Frage.

Um nicht eine intransparente, emotionalisiert aufgeheizte Diskussion auszulösen, die dann womöglich zu einem dem EU-Recht widersprechenden neuen Wortlaut der OdgA geführt hätte, wurde der Antrag Nötting dann zurückgezogen.

Vielsagend ist dabei, dass der mit der Prüfung des Antrags beauftragte, fachlich primär zuständige Rechts- und Verfassungsausschuss bisher noch keinen Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung gelegt hat.

## **Zu oben Pkt.8: DIE FEHLINFORMATION BETREFFEND DER UNMÖGLICHKEIT EINER STAATLICHEN ZULASSUNG ALS RELIGIONSLEHRER:**

Die Kirchenleitung und Professoren der ETF-Wien wiederholten regelmäßig die Behauptung, dass Absolventen ohne eine „Nostrifizierung“ ihres Abschlusses (im Sinne des Verständnisses der ETF-Wien) - selbst wenn ihre Abschlüsse eine staatliche Gleichwertigkeitsbescheinigung hätten - nicht als akademisch ausgebildete Religionslehrer vom Staat angestellt werden könnten.

Dies konnte allerdings zwischenzeitlich anhand eines konkreten Falls widerlegt werden. Nach Erhalt der Bescheinigung, dass sein Studienabschluss einem Studienabschluss evangelische Fachtheologie im Sinne österreichischen Rechts entspräche, erhielt ein Basler Absolvent vom zuständigen Juristen der Bildungsdirektion nach Prüfung der Unterlagen die Auskunft, dass er nach erteilter Zustimmungserklärung der Evangelischen Kirchen zum Religionsunterricht als Religionslehrer – mit akademischer Ausbildung – im entsprechenden Bundesland an einem Gymnasium oder einer Handelsakademie angestellt werden könne. Staatlicherseits wurden auch keine Defizite bezüglich der staatlich geforderten pädagogischen Ausbildung festgestellt.

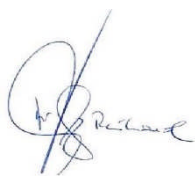
Die Behauptung, dass es mit Bewerbern, deren Abschlüsse nicht von der ETF-Wien nostrifiziert sind, von staatlicher Seite Probleme bei der Anstellung als Religionslehrer gebe, ist also sachlich falsch.

*Wir sind nun um Schadensbegrenzung bemüht. Wie sich aus dem geschilderten Gesprächsverlauf erkennen lässt, haben wir das Gespräch über diese Themen mit der Kirchenleitung immer wieder gesucht. Wir befürchten, dass das oben geschilderte Unbehagen in weiten Kreisen unserer Kirche zu einer Verschärfung der Krise führt, in der sie sich derzeit befindet. Insbesondere durch steigende Austrittszahlen entstände unserer Kirche ein nicht wieder gut zu machender Schaden.*

*Insbesondere wollen wir unsere Kirche nicht dem Risiko aussetzen, das eine rechtliche Klärung der anstehenden Fragen zweifellos mit sich brächte. Aber die Zukunft unserer Kirche liegt uns zu sehr am Herzen, als dass wir untätig zusehen können, wie sie durch die oben dargestellten Vorgangsweisen des Oberkirchenrats bzw. der Fakultät einen irreparablen Schaden nimmt.*

***Wir bitten inständig darum, dass vor allem der Stein des Anstoßes beseitigt wird, der in unserer Kirche in weiten Kreisen besonders schmerzhaft empfunden wird: dass die Kirchenleitung, dem eigenen Kirchenrecht widersprechend, den Gemeinden die von ihnen dringend benötigten und ihren geistlichen Bedürfnissen entsprechenden Pfarrer vorenthält.***

Für den Vorstand der Christusbewegung



Dr. Reinhard Füßl

Vorsitzender



Christusbewegung für Bibel - Bekenntnis - Erneuerung der Kirche  
Römerweg 7, A-4580 Windischgarsten  
office@christusbewegung.at + www.christusbewegung.at  
Konto: Christusbewegung, IBAN: AT91 3449 1000 0007 7073

Wer mit der Glaubensgrundlage und den Anliegen der Christusbewegung übereinstimmt und unserer Bewegung beitreten möchte, kann dies als Einzeller, als Gemeinde oder als sonstige Einrichtung mit den Formularen, die sich auf unserer Homepage [www.christusbewegung.at](http://www.christusbewegung.at) befinden, beantragen. Von dieser Homepage können auch verschiedene, die Christusbewegung betreffende Dokumente heruntergeladen werden.